

**Stadt Langenau
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Langenau**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. 12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt bei Einsätzen in der Zeit von 06.00 bis 20.59 Uhr für jede volle Stunde 13,50 € und bei Einsätzen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.59 Uhr für jede volle Stunde 16,20 € (Nachzuschlag 20%).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 13,50 € gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgendem Umfang gewährt:
Truppmann inkl. Sprechfunker 95,00 €, Truppführer 60,00 €, Maschinist 60,00 €, PA-Geräteträger 45,00 €, Sprechfunker 35,00 €. In dieser Aufwandsentschädigung sind die erforderlichen Fahrtkosten enthalten.
- (2) Für die Teilnahme an sonstigen, nicht unter Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden

Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Stundensatz von 13,50 €, maximal jedoch 108,00 € je Tag gewährt.

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Entsteht kein Verdienstaussfall, weil der Lehrgangsteilnehmer über kein Arbeitseinkommen verfügt oder während des Lehrgangs Urlaub in Anspruch nimmt, so gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstaussfall. In diesem Falle wird als Verdienstaussfall ein Betrag in Höhe von 13,50 €, maximal jedoch 108,00 € je Tag gewährt.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 3 auf Antrag eine Erstattung der angefallenen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes, sofern diese Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattungsfähig sind.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.000,00 € /Jahr
Stellvertr. Kommandant	600,00 € /Jahr
Abteilungskommandant, Abt. Langenau	800,00 € /Jahr
Stellvertr. Abteilungskommandant, Abt. Langenau	500,00 € /Jahr
Abteilungskommandanten der Teilorte je	400,00 € /Jahr
Stellvertr. Abteilungskommandant der Teilorte je	150,00 € /Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250,00 € /Jahr
Jugendgruppenleiter	200,00 € /Jahr
Gerätewart	250,00 € /Jahr

Die oben genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die gegebenenfalls noch durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten hierfür keine gesonderte Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten für die bei der Pflege und Wartung des Feuerwehrgeräts geleisteten Arbeitsstunden eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Arbeitsstunde.

- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die im Feuersicherheitsdienst eingesetzt sind, erhalten für die beim Feuersicherheitsdienst geleisteten Dienststunden eine Aufwandsentschädigung von 13,50 € je Dienststunde.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die Auslagen als Verdienstaufschlag 13,50 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Langenau, den 16.12.2016

Salemi
Bürgermeister